



Vorsitzender: **Andree Beck, Kleine Quergasse 2, 99947 Bad Langensalza OT Nägelstedt** E-Mail: **verbandsrechtsausschuss@tkv-kegeln.de**  
Telefon/Fax: **036042/73073 / 036042/76753**

## Urteil 01/2016

in der Sportrechtssache

Kreis-Kegel-Verein Greiz, vertreten durch Kreisjugendwart Sandra Koschinsky

-Einspruchsführer-

gegen

Staffelleiter Verbansliga Jugend U18 weiblich, Herbert Pauli

-Einspruchsgegner-

wegen Wertung des Spieles 5207 Verbansliga Jugend U18 weiblich,

hat der Verbandsrechtsausschuss des Thüringer Kegler Verbandes e.V. durch den Vorsitzenden Andree Beck, sowie Beisitzer Volker Pohl und Bernd Neumann am 01.03.2016 einstimmig auf Recht erkannt:

1. Vom Vorsitzenden wird ein schriftliches Verfahren angeordnet.
2. Dem Einspruch des Kreis-Kegel-Verein Greiz wird **stattgegeben**.
3. Das Spiel ist durch den Einspruchsgegner in Abstimmung mit den Mannschaften neu anzusetzen.
4. Dem Kreis-Kegel-Verein Greiz ist die eingezahlte Gebühr auf Antrag durch die Geschäftsstelle zurückzuzahlen.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt der TKV.

## Tatbestand

Im betroffenen Spiel (4 Starter je Mannschaft, 120 Wurf über 4 Bahnen) kam es im 2. Durchgang nach dem dritten Satz zum Ausfall der Bahn 2, welche nicht wieder repariert werden konnte. Nach einer ca 40 Minuten dauernden Unterbrechung wurde der 4.Satz von den betroffenen zwei Spielerinnen auf den Bahnen 3 und 4 gespielt.

Der Einspruchsführer legte auf dem Spielbericht Protest ein.

In der Spieltagsauswertung des Einspruchsgegners vom 17.02.2016 wurde der Protest abgewiesen.

Der Einspruchsführer legte fristgemäß mit Schreiben vom 19.02.2016 Einspruch gegen die Entscheidung des Staffelleiters beim Verbandsrechtsausschuss ein.

Der Einspruchsführer beantragt daher sinngemäß,  
**das Spiel neu anzusetzen.**

Die Einspruchsgegner beantragt sinngemäß,  
**den Einspruch zurückzuweisen und seine Entscheidung einer rechtlichen Wertung zu unterziehen.**

Auf die in der Akte befindlichen Schriftstücke des Einspruchsführers, des Erfurter Keglervereines und des Einspruchsgegners wird Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Anordnung eines schriftlichen Verfahrens durch den Vorsitzenden erfolgte entsprechend Punkt 9.2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC (RVO).

In den Durchführungsbestimmungen (DfB) des TKV e.V. ist im Punkt 1.2.5.6 die Verfahrensweise beim Ausfall eines Kegelstellautomaten geregelt.

Auszug: *Der begonnene **Durchgang** ist zu annullieren und neu aufzunehmen.*

*Ansonsten muss das Spiel abgebrochen und neu angesetzt werden.*

Die Wettspielleitung traf somit, aufgrund der unrichtigen Information durch die geführten Telefonate (Einspruchsgegner, Bernd Schenke, Jürgen Marek), eine Entscheidung, die rechtlich falsch war.

In diesem Fall hätte der komplette 2.Durchgang auf den Bahnen 3+4 ausgetragen werden müssen und nicht nur der 4.Satz.

Aus diesem Grund war dem Einspruch stattzugeben und das Spiel 5207 entsprechend Punkt 2.3.1. Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC zu wiederholen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Entsprechend Punkt 13.3 und 13.5 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC ist eine Berufung innerhalb einer Woche nach der Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich (6 fach) unter Zahlung einer Gebühr von 100,00 Euro beim Verbandsschiedsgericht einzulegen. Siehe auch Punkt 3.8 und 3.9 DfB.

Ein Versäumnis der Frist zur Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge.

gez. Andree Beck

gez. Volker Pohl

gez. Bernd Neumann